

Einladung zur Kirchgemeindeversammlung

Sonntag, 19. Juni 2022
10.45 Uhr, Kirche Benken

Stimmberechtigte: Zur Kirchgemeindeversammlung sind alle Mitglieder der Kirchgemeinde eingeladen, die das 16. Altersjahr vollendet haben und über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B oder C verfügen.

Traktanden

1. Wahl der Stimmenzählenden
2. Genehmigung der Rechnungen 2021 der früheren Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Benken, Marthalen, Ossingen, Rheinau-Ellikon und Trüllikon-Truttikon
3. Wahl der Präsidentin der Rechnungsprüfungskommission Weinland Nord
4. Wahl der Pfarrwahlkommission für die Nachfolge von Pfarrer Hannes Brüggemann-Hämmerling
 - a. Festsetzung der Zahl der zugewählten Mitglieder
 - b. Wahl der Mitglieder (Interessierte melden sich beim Sekretariat in Rheinau.)
 - c. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
5. Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

Im Anschluss an die Kirchgemeindeversammlung informiert die Kirchenpflege über die ersten 169 Tage in ihrem Amt.

Die Stimmberechtigten werden zu dieser Kirchgemeindeversammlung freundlich eingeladen.

Die Akten liegen ab Donnerstag, 12. Mai 2022 während der ordentlichen Bürozeit im Sekretariat der Kirchgemeinde in Rheinau auf.

Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes können bis zehn Arbeitstage vor der Versammlung schriftlich an die Kirchenpflege eingereicht werden. In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Initiativen im Sinne von § 150 des Gesetzes über die politischen Rechte sind an die Kirchenpflege mit Titel, Wortlaut, Begründung, vorbehaltloser Rückzugsklausel, Name und Adresse der Initiantin oder des Initianten einzureichen. Die Kirchenpflege beschliesst innert drei Monaten nach Einreichung der Initiative über ihre Gültigkeit und unterbreitet diese der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung oder der Urnenabstimmung.

Rheinau, 10. Mai 2022
Kirchenpflege Weinland Mitte

Traktanden und beleuchtende Berichte

Beleuchtender Bericht grundsätzlich

Der Zusammenschluss der ehemals fünf Gemeinden stand im Zentrum der Aktivitäten aller Behördenmitglieder und Sachwalter.

COVID-19 erschwerte zwar auch im Jahr 2021 das Gemeindeleben – trotzdem konnten aber die allermeisten Aktivitäten durchgeführt werden – ggf. leicht geändert – wie zum Beispiel:

- Feld- und Waldgottesdienst in Trüllikon-Truttikon
- Lange Nacht der Kirchen, diverse Gemeinden
- Lindehof-Gottesdienst in Marthalen
- Pontonierhaus-Gottesdienst, Rheinau-Ellikon
- Familiensonntag, Ossingen

Im Januar 2021 wurde die gemeinsame Kirchgemeindeordnung, die den Weg zur Fusion ebnete, in allen Gemeinden angenommen.

Im November 2021 wurde bei einer gemeinsam abgehaltenen Kirchgemeindeversammlung, nach Kirchgemeinden getrennt, über das Budget 2022 der neuen Kirchgemeinde Weinland Mitte abgestimmt, und dieses von allen Gemeinden angenommen.

Die bisherigen Kirchenpflegerinnen und -pfleger sowie die beiden Sachwalter wurden in den einzelnen Gemeinden gebührend verdankt und verabschiedet.

Traktandum 1

Wahl der Stimmenzählenden

Traktandum 2

Genehmigung der Rechnungen der früheren Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Benken, Marthalen, Ossingen, Rheinau-Ellikon und Trüllikon-Truttikon

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung gestützt auf Art. 14 lit. i der Kirchgemeindeordnung vom 20. Januar 2021 zur Beschlussfassung:

1. Die Jahresrechnung 2021 der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Benken schliesst mit einem Gesamtaufwand von CHF 392'127.61 und einem Gesamtertrag von CHF 239'454.35 ab. Der Aufwandüberschuss (Verlust) beträgt CHF 152'673.26 zulasten der Bilanzsumme von CHF 612'296.83. Der Verlust wäre CHF 214'921.96, hätte nicht die Orgelrevision über den Fonds abgewickelt werden können (CHF 59'869.80). Der Steuerertrag betrug CHF 135'885.45.
2. Die Jahresrechnung 2021 der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Marthalen schliesst mit einem Gesamtaufwand von CHF 599'675.19 und einem Gesamtertrag von CHF 662'982.26 ab. Der Ertragsüberschuss (Gewinn) beträgt CHF 63'307.07 zugunsten der Bilanzsumme von CHF 467'733.67. Der Steuerertrag betrug CHF 418'623.70.
3. Die Jahresrechnung 2021 der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Ossingen schliesst mit einem Gesamtaufwand von CHF 355'950.35 und einem Gesamtertrag von CHF 393'387.67 ab. Der Ertragsüberschuss (Gewinn) beträgt CHF 37'437.32 zugunsten der Bilanzsumme von CHF 469'422.17. Der Steuerertrag betrug CHF 299'662.72.
4. Die Jahresrechnung 2021 der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Rheinau-Ellikon schliesst mit einem Gesamtaufwand von CHF 332'472.83 und einem Gesamtertrag von CHF 343'344.81 ab. Der Ertragsüberschuss (Gewinn) beträgt CHF 10'871.98 zugunsten der Bilanzsumme von CHF 244'983.73. Der Steuerertrag betrug CHF 161'188.40.
5. Die Jahresrechnung 2021 der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Trüllikon-Truttikon schliesst mit einem Gesamtaufwand von CHF 543'195.11 und einem Gesamtertrag von CHF 505'662.93 ab. Der Aufwandüberschuss (Verlust) beträgt CHF 37'532.18 zulasten der Bilanzsumme von CHF 367'767.81. Der Steuerertrag betrug CHF 240'761.70.

Ausgangslage

Die Kirchenpflege hat alle fünf Jahresrechnungen 2021 an ihrer Sitzung vom 7. April 2022 zuhänden der Kirchgemeindeversammlung genehmigt.

Diese wurden jeweils von der bisher zuständigen RPK abgenommen.

Alle Jahresrechnungen wurden pünktlich per 31. März 2022 beim Kanton eingereicht.

Allgemein kann festgehalten werden, dass bei allen Kirchgemeinden höhere Kosten im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss entstanden sind, dass wegen der Pandemie weniger Anlässe durchgeführt werden konnten und dass die Mitgliederzahl um total 169 Personen gesunken ist auf ca. 3'500. Die Reduktion beinhaltet sowohl Austritte als auch Wegzüge aus den Kirchgemeinden.

Benken: Hier realisieren wir einen Verlust von rund CHF 152'673.26. Budgetiert war einer von CHF 1'559.--. Der Finanzausgleich ist veranschlagt mit CHF 35'000.--. Die Steuereinnahmen nahmen ab um rund CHF 15'000.--. Ausschlaggebend waren dafür, neben den um CHF 55'000.-- zu tief budgetierten Kosten im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss (es wurden nur 16'000.-- budgetiert)

- der Ersatz der Akustikanlage
- Abklärungen über die Machbarkeit des Begegnungsraumes
- die Zustandsanalyse im Pfarrhaus
- die Arbeiten im Jugendraum (ist ein Versicherungsfall, in Abklärung)
- die Sanierung der Glockenausrüstung (CHF 14'000.--)
- das Sommerlager

Wenn hier eine Differenz zwischen Budget und Jahresabschluss besteht, so ist dies bei den folgenden Kirchgemeinden kein Thema mehr.

Marthalen: Wenn es eine grosse Abweichung gibt im Vergleich Budget, dann sind es die Steuereinnahmen, die trotz anderer Prognosen dennoch leicht gestiegen sind. Der Finanzausgleich beträgt CHF 135'000.--. Die Audio-Anlage war budgettechnisch eine Punktlandung. Und bei der Martlemer-Wappenscheibe fielen zwar Kosten von fast CHF 12'000.-- an, aber wir erhielten auch Spenden von rund CHF 9'000.--.

Ossingen: Auch hier zeigen sich kaum Abweichungen zum Budget. Der leichte Unterschied sind auch die höheren Fiskalerträge. Der Finanzausgleich beträgt CHF 25'000.-- Es gab keine Investitionen, weder ins Verwaltungsvermögen (also z.B. der Kirche) noch ins Finanzvermögen (vermietetes Haus). Es wurden Unterhaltsarbeiten in der Kirche für die Automation vorgenommen, aber diese waren im Rahmen des Budgets (CHF 10'000.--). Ein aussergewöhnlicher Aufwand konnte über ein Sonderlegat aufgenommen werden: Als alle Restaurants wegen der Pandemie geschlossen waren und Bewohnerinnen und Bewohner mit einem Take-away-Angebot unterstützt worden waren.

Rheinau: Wir können einen Gewinn von CHF 10'000.-- verbuchen bei einem Finanzausgleich von CHF 110'000.--. Der Steuerertrag wurde vorsichtig prognostiziert und fällt um knapp CHF 15'000.-- höher aus.

Trüllikon-Truttikon: Der Finanzausgleich beträgt CHF 180'000.--. Investitionen wurden keine getätigt. Das Eigenkapital liegt bei soliden CHF 180'000.--.

Traktandum 3

Wahl der Präsidentin der Rechnungsprüfungskommission Weinland Nord

Antrag:

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung, gestützt auf Art. 23 der Kirchgemeindeordnung vom 20. Januar 2021 zur Beschlussfassung:

1. Als Präsidentin der RPK wird gewählt:
Esther Haupt-Kaltenrieder, Finanzverwalterin, Rheinau

Ausgangslage

Sämtliche Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission wurden an der Kirchgemeindeversammlung vom 14. November 2021 gewählt. Gemäss Art 167 Abs. 1 der Kirchenordnung (KO) wählen die Stimmberechtigten die Präsidentin; gem. Art 168 KO konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission mit Ausnahme der Präsidentin selbst.

Damit die Rechnungsprüfungskommission sich aber konstituieren kann, müssen die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde vorab eine Präsidentin oder einen Präsidenten wählen.

Traktandum 4

Wahl der Pfarrwahlkommission

Antrag:

Die Kirchenpflege beantragt die Wahl einer Pfarrwahlkommission für die frei gewordene Pfarrstelle durch den Wegzug von Pfarrer Hannes Brüggemann-Hämmerling.

1. Wahl einer Pfarrwahlkommission
 - a. Festsetzung der Zahl der zugewählten Mitglieder
 - b. Wahl der Mitglieder

Bislang haben sich folgende Personen bei der Kirchenpflege gemeldet:

 1. Katharina Steiner, 1965, Ossingen
 2. Susanne Renggli, 1973, Truttikon
 3. Beat Graf, 1966, Truttikon
 4. Thomas Guler, 1969, Ossingen
 - 5.
 - 6.
 - 7.
 - 8.
 - 9.
 - c. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten

Rechtliche Grundlagen

- § 13 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2009 (KiG; LS 180.1),
- Art. 124 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10),
- § 16 der Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 11. Mai 2010 (PVO; LS 181.40),

Ausgangslage

Die Kirchenpflege gehört von Amtes wegen der Pfarrwahlkommission an (Art. 170 Abs. 2 KO). Die Kirchgemeindeversammlung wählt bis zur Zahl der Kirchenpflegemitglieder in freier Wahl gemäss Art. 20 Abs. 2 KO wahlfähige Gemeindeglieder hinzu (Art. 170 Abs. 2 KO).

Der Funktion der Pfarrwahlkommission entsprechend lassen sich so verschiedene Generationen, beide Geschlechter sowie unterschiedliche Gemeindesegmente und Glaubensausrichtungen (Frömmigkeitsstile, Glieder der Kerngemeinde, kritisch-distanzierte Gemeindeglieder etc. einbinden. Pfarrerinnen und Pfarrer, die in der Kirchgemeinde pfarramtlich tätig sind sowie Angestellte der Kirchgemeinde sind nicht in die Pfarrwahlkommission wählbar (Art. 170 Abs. 4 KO).

Die Kirchgemeindeversammlung wählt die Präsidentin oder den Präsidenten der Pfarrwahlkommission aus deren Mitte (§ 11 Abs. 1 lit. c PfrVO). Im Übrigen konstituiert sich die Pfarrwahlkommission auf Einladung ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten selber (§ 13 Abs. 1 PfrVO). Die Geschäftsführung der Pfarrwahlkommission richtet sich nach den für die Kirchenpflege massgebenden Bestimmungen (§ 14 PfrVO), d.h. insbesondere nach §§ 38–43 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG; LS 131.1).

Die wichtigsten Schritte bei der Vorbereitung der Pfarrwahl (Stellenprofil erstellen, persönlicher Kontakt mit Bewerberinnen und Bewerbern der engeren Wahl, Aufteilung der zu besetzenden Stellenprozente auf mehrere zur Wahl vorzuschlagende Bewerberinnen und Bewerber, Beschlussfassung über einen Antrag zuhanden der Kirchgemeindeversammlung; vgl. § 15 PfrVO) erfordern den Einbezug aller Mitglieder der Pfarrwahlkommission. Andere Aufgaben können an einzelne Mitglieder oder Untergruppen delegiert werden. Die Präsidentin, der Präsident muss aber stets auf dem Laufenden sein, wer zurzeit was macht.

Der Auftrag der Pfarrwahlkommission ist mit der Wahl der neuen Pfarrperson erfüllt. Sie bleibt aber im Amt, bis diese gemäss Art. 110 KO im Amt eingesetzt ist (§ 16 Abs. 1 PfrVO).

Rechtsmittel

Die Nichtbeachtung von Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung, die Teilnahme von Nichtstimmberechtigten an den Verhandlungen, Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Versammlung sowie die Verletzung des Stimmrechts bilden nur dann einen Beschwerdegrund, wenn ein solcher Verstoss in der Versammlung gerügt wird. Der Rekurs ist **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich bei der Bezirkskirchenpflege Andelfingen einzureichen.

Stimmrechtsrekurs

Gegen die gefassten Beschlüsse kann wegen Verletzung der Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Bezirkskirchenpflege Andelfingen schriftlich Rekurs erhoben werden.

Gemeindebeschwerde

Gegen die gefassten Beschlüsse der Gemeinde kann gestützt auf § 171 Gemeindegesetz **innert 30 Tagen** von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Bezirkskirchenpflege Andelfingen schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Protokollberichtigung

Begehren um Berichtigung des Protokolls können in Form des Rekurses **innert 30 Tagen** vom Beginn der Auflage angerechnet, bei der Bezirkskirchenpflege Andelfingen erhoben werden.

Rekurse, Beschwerden und Berichtigungen sind der Bezirkskirchenpflege Andelfingen, Frau Christa Fehr, Dorfstrasse 47, 8415 Berg am Irchel einzureichen. Die Eingabe muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Beweismittel sind, soweit möglich, der Eingabe beizulegen.